

Der Generalanwalt hält in seinem Gutachten vom 27. Juni 1896 diese Einrede für begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages entscheidet das Gesetz des ersuchten Staates, ob Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung und der anerkannten Strafe eingetreten ist. Vorliegend ist also schweizerisches resp. zürcherisches Recht anzuwenden.

2. Würde es sich um Strafverfolgung handeln, so wäre die Verjährung nach dem zürcherischen Strafgesetzbuch wohl unterbrochen, indem dessen § 55 bestimmt, daß die Verjährung durch jede Amtshandlung des Richters unterbrochen wird, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist.

Aber es handelt sich um die Einrede der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe im Sinne des § 56 des zürch. Strafgesetzbuches. Letzterer verfügt, daß diese Verjährung in der gleichen Frist vollendet wird, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist. Nach § 52 lit. d verjährt die Strafflage bei dem Verbrechen, für welches Seitz zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde, in fünf Jahren. Die am 27. Dezember 1872 verhängte Strafe ist somit längst verjährt.

3. Unterbrechung der Verjährung ist nicht anzunehmen. Nach zürch. Recht wird die Strafverjährung nur unterbrochen, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat (§ 56, l. 2), oder wenn der Verurteilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt (§ 57). Daß das eine oder andere vorliegend zutrefte, ist nicht behauptet worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Franz Xaver Seitz aus Paar (Bayern), zur Zeit in Zürich, an das königl. bayerische Landgericht in Augsburg wird nicht bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

126. Urteil vom 4. Juli 1896 in Sachen
Stirnimann gegen Seeholzer.

Laut Kollokations- und Anweisungstitel vom 31. Mai 1887 ist B. Seeholzer im Konkurse des Joseph Stirnimann mit einer Forderung von 597 Fr. 13 Cts. zu Verlust gewiesen worden. Gestützt auf diesen Titel hat Seeholzer im April 1896 gegen Stirnimann, nachdem vorher ein ihm in Zofingen angefallener Erbteil mit Arrest belegt worden war, daselbst Betreibung angehoben. Der Schuldner schlug Recht vor, worauf Seeholzer beim Gerichtspräsidenten von Zofingen, unter Hinweis auf seinen Kollokations- und Anweisungstitel, um Erteilung provisorischer Rechtsöffnung einkam. Durch Urteil vom 4. Mai 1896 wurde diesem Begehren entsprochen, und eine von Stirnimann dagegen beim Obergerichte des Kantons Aargau eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 29. Mai 1896 abgewiesen.

Mittels einer am 25. Juni 1896 beim aargauischen Obergericht eingereichten Eingabe an das Bundesgericht verlangte hierauf Namens des Joseph Stirnimann Fürsprech Beck in Sursee Kassation des Urteiles des aargauischen Obergerichtes vom 29. Mai 1896 gemäß Art. 89 D.-G., weil dadurch eidgenössisches Recht, nämlich Art. 265 des Bundesgesetzes über

Schuldbetreibung und Konkurs verlegt und statt desselben kantonales Recht angewendet worden sei. Der Antrag geht dahin, es sei das angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichtes aufzuheben und die Streitsache zu neuerlicher Beurteilung an die genannte Amtsstelle zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie das Rechtsmittel der Berufung ist auch dasjenige der Kassation in Zivilsachen nach Mitgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nur zulässig gegenüber kantonalen Haupturteilen (s. Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Schneider gegen Maurer, Amtl. Sammlg. Bd. XX, S. 383, Erw. 4). Unter den Begriff eines Haupturteiles kann nun aber der Entscheid über ein Begehren um Erteilung provisorischer (oder definitiver) Rechtsöffnung nicht einbezogen werden. Es fallen darunter nur solche urteilsmäßige Ansprüche der kantonalen Gerichte, durch welche eine Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 56 D.-G. definitiv entschieden wird. Hierzu können aber die Rechtsöffnungsstreitigkeiten nicht gerechnet werden. Das Institut der Rechtsöffnung gehört dem Prozeßrechte, speziell dem Rechte betreffend die Exekution von Geldforderungen an. Es wird damit dem Gläubiger, der sich im Besitze von besonders qualifizierten Urkunden über seine Forderung befindet, die Möglichkeit gegeben, den Rechtsvorschlag des Schuldners mittelst eines summarischen Verfahrens aus dem Wege zu räumen und über denselben hinweg die Betreibung fortzusetzen. Das materielle Rechtsverhältnis wird dadurch in keiner Weise berührt (vergl. Art. 83, Absatz 2 B.-G.). Für den Hauptrechtsstreit findet lediglich, wenn Rechtsöffnung gewährt wird, eine Vertauschung der Partierollen statt, die jedoch ebenfalls nur prozessualischer Natur ist und auf das materielle Rechtsverhältnis keinen Einfluß ausübt. Wenn bei dieser Sachlage Rechtsöffnungsstreitigkeiten gleichwohl als Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne des Art. 56 D.-G. und damit als der Weiterziehung an das Bundesgericht fähig sollten betrachtet werden können, so müßte hiefür das Gesetz besondere positive Anhaltspunkte liefern, wie dies für die Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungs- und Konkursverfahren, sowie für Streitigkeiten betreffend heimlich oder gewaltsam aus vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten fortgeschaffte

Gegenstände nach Art. 148, 250 und 284 B.-G. der Fall ist. Da jedoch auch dies nicht zutrifft, so ist das Rechtsmittel der Kassation in Rechtsöffnungssachen, somit auch im vorliegenden Falle, nicht zulässig (vergl. Bundesger. Urteile in Sachen Piquet gegen Gabet und in Sachen Masse Ducret gegen Déplante und Konf., Amt. Sammlg. XIX, S. 757 und XX, S. 869; ferner in Sachen Viollet & Galley gegen Ducret, Revue der Gerichtspraxis, Bd. XIII, Nr. 2, in Sachen Danneberg & Schaper gegen Joseph Renz, vom 25. Januar 1895, sowie in Sachen Giuseppe Remonda, vom 15. Mai 1896).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf das Kassationsgesuch des Joseph Stirnimann wird nicht eingetreten.

127. Arrêt du 20 juillet 1896 dans la cause Wullemmin
contre Fournier.

A. Le 22 octobre 1871, David-Abram Wullemmin, de Courgevaud (Fribourg), domicilié à Teufen (Appenzell, Rh.-Ex.), s'est marié avec Bertha Schlaepfer, de Hérisau. Le 30 septembre 1878, les époux Wullemmin demeurant alors à Gais, le mari fut déclaré en faillite. L'actif de la masse se composa pour toute chose d'un manteau valant 30 francs, tandis que les dettes annoncées s'élevèrent à 2954 fr. 19 c. La femme Wullemmin ne fit valoir aucune créance dans la faillite. Le 9 novembre 1887, par-devant le notaire Tschachtli, à Morat, D.-A. Wullemmin a reconnu avoir reçu de sa femme une somme de 4303 fr. 63 c. provenant des successions de ses père et mère et a constitué, pour garantir la restitution de cette somme, une hypothèque en 14^{me} rang sur divers immeubles situés à Courgevaud. Dans le même acte, il a reconnu avoir reçu de sa femme des biens mobiliers pour une valeur de 1322 francs. La femme Wullemmin était autorisée à accepter ces stipulations par un assistant spécial nommé par la justice de paix du II^e cercle du district du Lac, laquelle autorisa